

6. Sechster Klagegrund: Einstufung als neue Beihilfe oder als bestehende Beihilfe

Begründung: Die in Rede stehende Vergünstigung hätte als bestehende Beihilfe eingestuft werden müssen, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bereits durch eine frühere Entscheidung der Kommission festgestellt worden sei.

7. Siebter Klagegrund: Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt

Begründung: Die Kommission habe unberücksichtigt gelassen, dass die fragliche Maßnahme zur Entwicklung dauerhafter Beschäftigung in dem betroffenen Gebiet beigetragen habe.

8. Achter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 2, 3, 5 und 12 EGV sowie Nichtanwendung der Grundsätze der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit beim Handeln der Gemeinschaftsorgane

Begründung: Mit dem angefochtenen Beschluss werde in rechtswidriger Weise ein Beihilfesystem verworfen, das darauf gerichtet sei, die Situation einer bestehenden schwerwiegenden Diskriminierung zwischen Schwermetall erzeugenden italienischen Betrieben auf der einen Seite und entsprechenden europäischen Betrieben auf der anderen Seite zu beseitigen.

9. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 174 AEUV und gegen die Erklärung zu den Inselgebieten [Erklärung Nr. 30 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam] in Anhang D [des EG-Vertrags]

Begründung: Die Kommission habe die strukturellen und die Marktnachteile außer Acht gelassen, die sich aus der Insellage ergäben.

10. Zehnter Klagegrund: Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften (Art. 107 Abs. 3 Buchst. a, b und c AEUV) und fehlerhafte Anwendung der „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ 1998 und die Nichtanwendung der „Leitlinien“ 2007-2013.

Begründung: Die Kommission sei der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe nicht nachgekommen.

11. Elfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

Begründung: Die Kommission habe weder berücksichtigt, dass die sich auf die Klägerin erstreckende Regelung durch eine frühere Entscheidung bereits für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sei, noch, dass bezüglich dieser Regelung im Verlauf der seit dieser Entscheidung vergangenen 15 Jahre keinerlei Zweifel geäußert worden seien, was in Bezug auf das berechnete Vertrauen der Klägerin von Bedeutung sei.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

**Klage, eingereicht am 6. Juni 2011 — European Dynamics Luxembourg u. a./HABM**

**(Rechtssache T-299/11)**

(2011/C 232/64)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg), Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) und European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermitzakis)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die ihnen mit Schreiben vom 28. März 2011 mitgeteilte Entscheidung des HABM, das Angebot der Klägerinnen auf die Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung Nr. AO/021/10 für die „Externe Bereitstellung von Dienstleistungen für das Programm- und Projektmanagement und technische Beratung im Bereich Informationstechnologien“ als dritte Auftragnehmerin in der Rangfolge („Kaskade“) auszuwählen, und sämtliche damit zusammenhängenden Entscheidungen des HABM einschließlich der Entscheidungen, den Vertrag an den ersten und den zweiten Bieter in der Kaskade zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- das HABM zu verurteilen, den ihnen durch das in Rede stehende Ausschreibungsverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 6 500 000 Euro zu ersetzen;
- das HABM zusätzlich zu verurteilen, den ihnen durch den Verlust einer Chance und durch die Schädigung ihres Rufs und ihrer Glaubwürdigkeit entstandenen Schaden in einer Höhe von 650 000 Euro zu ersetzen;
- dem HABM die Verfahrenskosten der Klägerinnen und sämtliche im Zusammenhang mit dieser Klage verbundenen Kosten zu ersetzen, auch wenn die vorliegende Klage abgewiesen werden sollte.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 100 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1605/2002 (<sup>1</sup>). Die Klägerinnen rügen insbesondere eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Weigerung, ihnen eine ausreichende Begründung oder Erklärung zu geben, und wenden sich dagegen, dass die Vorzüge der erfolgreichen Bieter nicht offen gelegt worden seien.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Ausschreibungsbedingungen, da während der Prüfung nicht in den Ausschreibungsbedingungen aufgeführte Anforderungen berücksichtigt worden seien.
3. Dritter Klagegrund: Offenkundige Beurteilungsfehler und vage und unsubstantiierte Bemerkungen des Bewertungsausschusses.
4. Vierter Klagegrund: Diskriminierung der Bieter, Nichteinhaltung der Kriterien zum Ausschluss der erfolgreichen Bieter, Verletzung der Art. 93 Abs. 1 Buchst. f, 94 und 96 der Verordnung Nr. 1605/2002 und der Art. 133a und 134b der Verordnung Nr. 2342/2002<sup>(?)</sup> sowie Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung. Der zweite erfolgreiche Bieter hätte nach Ansicht der Klägerinnen ausgeschlossen werden müssen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

**Klage, eingereicht am 8. Juni 2011 — Italmobiliare/Kommission**

**(Rechtssache T-305/11)**

(2011/C 232/65)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Italmobiliare SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, F. Moretti, L. Nascimbene, G. Rizza und M. Piergiovanni)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die Kommission zur Zahlung der Auslagen, Gebühren und Honorare zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Falsche Bestimmung des Adressaten der angefochtenen Entscheidung unter Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Die Entscheidung sei an Italmobiliare gerichtet worden, die eine reine Finanzholding sei und im Übrigen nicht das gesamte Kapital halte, und nicht an Italcementi, die in dem Konzern die Rolle der operativen Holding einnehme. Zudem habe die Kommission gegen die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens und des Vertrauensschutzes verstoßen, indem sie die angefochtene Entscheidung an die Klägerin gerichtet habe, obwohl diese mit den bis dahin durchgeführten Ermittlungstätigkeiten in keiner Weise in Berührung gekommen sei. Schließlich sei gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen worden, da

Italmobiliare die einzige reine Finanzholding sei, die in das Verfahren einbezogen worden sei.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003. Die Kommission habe ein Untersuchungsverfahren eingeleitet und eine bindende Maßnahme erlassen, ohne dazu befugt zu sein.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Erstens seien die eingesetzten Mittel zur Erreichung der verfolgten Ziele nicht geeignet, da die Kommission auf Art. 18 der Verordnung Nr. 1/2003 im Rahmen einer Untersuchung, die nicht auf bestimmten Indizien beruhe und deren Gegenstand nicht definiert sei, zurückgegriffen habe, um sich Auskünfte über Umstände zu beschaffen, die sie im Rahmen einer Sektoruntersuchung gemäß Art. 17 der Verordnung Nr. 1/2003 hätte ermitteln müssen. Außerdem sei in der angefochtenen Entscheidung das Interesse an der Ermittlung nicht angemessen mit der Beeinträchtigung der betroffenen Einzelnen abgewogen worden, da die Kommission der Klägerin unrechtmäßig unverhältnismäßige und widersinnige Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufspürung, Katalogisierung und Übermittlung von Informationen auferlegt habe.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die in Art. 296 AEUV niedergelegte Begründungspflicht. Die Kommission habe in der Maßnahme nicht angegeben, aus welchen Gründen sie das spezielle rechtliche Instrument der Entscheidung nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 gewählt habe. Die Maßnahme sei ferner insofern fehlerhaft, als der Gegenstand und das Ziel des Auskunftsverlangens sowie die Erforderlichkeit der angeforderten Informationen für die laufenden Ermittlungen nicht begründet worden seien. Der Verstoß gegen die Begründungspflicht stelle eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften im Sinne von Art. 263 AEUV und einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin dar.
5. Fünfter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens. Die von der Kommission eingeräumte Frist von wenigen Tagen zur Stellungnahme zu dem der Mitteilung vom 4. November beigefügten Fragebogen sei für eine ausführliche Ausübung des Rechts auf Gehör offensichtlich unzureichend gewesen. Außerdem weiche der Inhalt der Mitteilung vom 4. November in einem gewissen Maß von dem der angefochtenen Entscheidung ab: Die Kommission habe die Klägerin so daran gehindert, ihre Verteidigung zu den verschiedenen Fragen, die sodann in der abschließenden Maßnahme behandelt worden seien, vorzubringen. Außerdem habe die Kommission die Stellungnahmen in mehrfacher Hinsicht außer Acht gelassen. Das eingeleitete kontradiktorische Verfahren sei infolgedessen bedeutungslos worden, wodurch ihre Möglichkeit, sich zu verteidigen, und ihre Stellung im Verfahren beeinträchtigt worden seien.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens. Dieser Verstoß äußere sich (i) in einer mangelnden Abstimmung zwischen den verschiedenen nacheinander versandten Fragebögen, die neu durchnummeriert, umformuliert, methodisch geändert und erweitert worden seien, (ii) der erheblichen, die Grenzen des Vernünftigen übersteigenden Verlängerung der Ermittlungstätigkeit und (iii) der Art und Weise, wie die Kommission das Verfahren gehandhabt habe.